

Info 4/2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der dbb beamtenbund und tarifunion saar hat unter Bezugnahme auf die aktuellen Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.11.2015, Az.: 2 BvL 5/13; Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14), den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des OVG des Saarlandes vom 17. Mai 2018 und den des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. Oktober 2017 und die Vorlage des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.09.2017 von 5 Musterverfahren an das Bundesverfassungsgericht zur Frage der amtsangemessenen Besoldung der Berliner Beamten und Richtern allen Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern empfohlen **noch im Haushalt 2018** einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstherrn zu stellen.

Insbesondere wies der dbb beamtenbund und tarifunion saar im „Aktuell Beamte“ vom 21.08.2018 auf folgendes hin:

„Das OVG des Saarlandes hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2018 festgestellt, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2011 – 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Verfahren nunmehr dem Bundesverfassungsgericht zu Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des OVG ergeben sich beim Vergleich der Beamtenbesoldung mit der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zum sozial- rechtlichen Grundsicherungsniveau ausreichende Indizien, die eine umfassende Betrachtung und Gesamtabwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.

Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 -- 2 BvR 905/14 –) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Mit Schreiben vom 24. August 2017 forderte der dbb saar Landesregierung und Landesgesetzgeber auf, die zeitverzögerten Anpassungen - gestaffelt nach Besoldungsgruppen - für die Besoldungsjahre 2013 – 2016 an die jüngste Rechtsprechung des BVerfG anzupassen. Dies ist bisher nicht geschehen!“

Wir stellen euch daher den beiliegenden Musterantrag des dbb beamtenbund und tarifunion saar zur Verfügung.

Euer Vorstand